

**Vollzugsregelung
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Wiesenbronn
(VzR-BGS-EWS)**

vom 12. Mai 2017

Berücksichtigung von Zisternen bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr

Hat die zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Einrichtung (z.B. Zisterne) einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und zugleich eine Brauchwassernutzung im Sinne der BGS-EWS für Toilettenspülung, Waschmaschine etc., wird auf entsprechenden Antrag mit Nachweis des Fassungsvermögens dieser Einrichtung die nach § 10a Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) ermittelte reduzierte Grundstücksfläche der an diese Einrichtung angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen vermindert, wenn das Aufnahmevermögen unter dem Entlastungsüberlauf mindestens 2,5 m³ aufweist. Die Flächenverminderung beträgt 10 m² je m³ Speichervolumen dieser Einrichtung.

Die Verminderung der reduzierten Grundstücksfläche wird maximal bis zur Höhe der an die Einrichtung abflusswirksamen Fläche gewährt.

Für den zu führenden Nachweis nach Satz 1 gilt § 10 a Abs. 3 der BGS-EWS entsprechend.

Inkrafttreten

Diese Vollzugsregelung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Wiesenbronn, 12. Mai 2017

Doris Paul
1. Bürgermeisterin